

Antrag

der Abg. Sabine Hartmann-Müller u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Unterstützungs- und Ausgleichsmöglichkeiten für Kleinwasserkraftanlagen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung den Beitrag von kleinen Wasserkraftanlagen für die Stromerzeugung und die Umsetzung der Klimaziele in Baden-Württemberg insgesamt bewertet und welchen Beitrag zur klimaneutralen und grundlastfähigen Stromerzeugung die kleine Wasserkraft in Baden-Württemberg liefert;
2. inwiefern sie die Auffassung teilt, dass eine Erhöhung der Fördermöglichkeiten für die Anlagenbetreiber zu höheren Investitionen in ökologische Verbesserungen ihrer Anlagen führen würde;
3. welchen Beitrag die Betreiber von Wasserkraftanlagen durch die Errichtung von Fischauf- und -abstiegen und vergleichbare Maßnahmen zum guten ökologischen Zustand und der Durchgängigkeit von Gewässern leisten;
4. welche Fördermöglichkeiten es für Betreiber gibt und welche konkreten Anstrengung seitens der Landesregierung in der Vergangenheit unternommen wurden, um die Betreiber bei der kostenintensiven Unterhaltung der kleinen Wasserkraftanlagen zu unterstützen;
5. welche historische Bedeutung die Landesregierung den kleinen Wasserkraftanlagen, speziell im Schwarzwald in Anbetracht der Topographie und im Hinblick auf die jahrhundertealten Wasserräder, zuschreibt;
6. inwiefern die Landesregierung einen Zielkonflikt zwischen dem Denkmalschutz und dem Naturschutz für kleine Wasserkraftanlagen gegeben sieht und ob sie daraus konkreten politischen Handlungsbedarf ableitet;

7. wie viele Wehre in den vergangenen Jahren zurückgebaut wurden und welche Auswirkungen das auf den ökologischen Zustand der jeweiligen Gewässer hatte;
8. wie die Landesregierung die Bedeutung der Kleinwasserkraft für die Energieautonomie und im Hinblick auf die Grundlastfähigkeit der Wasserkraft, gerade in Zeiten des Krieges in der Ukraine, einschätzt;
9. inwieweit sie der Auffassung ist, dass die kleine Wasserkraft als klimaneutrale Form der Energiegewinnung, die ohne das Zurückgreifen auf fossile Brennstoffe Strom erzeugt, zum Naturschutz beiträgt;
10. wann der in den Koalitionsverträgen 2016 (Seite 50) und 2021 (Seite 28) angekündigte Genehmigungsleitfaden für die Kleine Wasserkraft fertiggestellt werden wird.

9.5.2022

Hartmann-Müller, Haser, Hailfinger, Dr. Pfau-Weller,
Vogt, Dr. Schütte, Schuler CDU

Begründung

Mit dem Krieg in der Ukraine und im Hinblick auf die daraus ersichtlich gewordene Abhängigkeit von russischen Energieversorgern sowie die steigenden Kosten der Energiepreise, sollten bestehende regenerative Energiequellen effizient genutzt und die Energien der Zukunft vorangebracht werden. Die Kleinwasserkraft kann als regenerative Energiequelle, die keinen Bedarf an fossilen Brennstoffen hat, einen wichtigen Beitrag zu einer emissionsfreien Stromversorgung beitragen. Sie hat in Baden-Württemberg vielerorts eine mehrere Jahrhunderte zurückreichende Tradition. Außerdem ist der Fußabdruck der Wasserkraft mit der geringste der regenerativen Energieträger (UBA 2018 Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger). Die bereits bestehenden Kleinwasserkraftwerke im Schwarzwald sind oftmals denkmalgeschützt und haben einen hohen historischen Wert für die Region. Bei einem Wegfall von Kleinwasserkraftanlagen als Stromversorger müssen die Kapazitäten der Kleinwasserkraftanlagen durch andere Anlagen abgedeckt werden, wodurch nicht nur das Denkmal zerstört werden würde, sondern auch mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden muss. Die kleinen Wasserkraftanlagen beugen durch ihre kurzen Strecken für den Transport der Energie an lokale Verbraucher Übertragungsverlusten vor und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung der Zukunft. Im Rahmen dieses Antrags soll daher erfragt werden, wie die Landesregierung Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen unterstützt und welche Ausgleichsmöglichkeiten sich anbieten, um den Natur-, den Denkmalschutz und einen guten ökologischen Zustand der Gewässer in Einklang zu bringen, ohne dabei auf eine geschätzte und wertvolle Energiequelle mit jahrhundertelanger Tradition verzichten zu müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 Nr. UM5-0141.5-13/22/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung den Beitrag von kleinen Wasserkraftanlagen für die Stromerzeugung und die Umsetzung der Klimaziele in Baden-Württemberg insgesamt bewertet und welchen Beitrag zur klimaneutralen und grundlastfähigen Stromerzeugung die kleine Wasserkraft in Baden-Württemberg liefert;*
- 8. wie die Landesregierung die Bedeutung der Kleinwasserkraft für die Energieautonomie und im Hinblick auf die Grundlastfähigkeit der Wasserkraft, gerade in Zeiten des Krieges in der Ukraine, einschätzt;*

Die Fragen 1 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wasserkraft zählt zu den erneuerbaren Energiequellen, die über eine hohe Zahl an Volllaststunden verfügen. Bis auf geringe jahresbedingte Schwankungen liefert diese somit verlässlich einen bedeutenden Beitrag an erneuerbarem Strom. So trug die Wasserkraft laut Statistischem Landesamt im Jahr 2020 9,31 Prozent zur Bruttostromerzeugung Baden-Württembergs bei. Die kleine Wasserkraft nimmt zwar einen Anteil von 96 Prozent am Anlagenbestand ein, trägt aber deutlich unterproportional zum Stromerzeugungsbeitrag der Wasserkraft bei. Das Neubau- und Modernisierungspotenzial der Wasserkraft bis 1.000 kW ist hinsichtlich der ökologischen Rahmenbedingungen gering (siehe Antrag 17/2339).

Im Hinblick auf die Ukrainekrise und die Energieautonomie leistet die kleine Wasserkraft einen, wenn auch überschaubaren Beitrag.

- 2. inwiefern sie die Auffassung teilt, dass eine Erhöhung der Fördermöglichkeiten für die Anlagenbetreiber zu höheren Investitionen in ökologische Verbesserungen ihrer Anlagen führen würde;*

Nach den „Fördergrundsätzen kleine Wasserkraft“ erfolgt eine finanzielle Unterstützung technischer Modernisierungen und zur Ausnutzung der vorhandenen Potenziale unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen sowie zur Unterstützung der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an kleinen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 100 kW bis 1 000 kW. Seit 2017 wurden neun Anträge bewilligt, wovon ein Antrag zurückgezogen wurde. Alle bewilligten Anträge haben dabei die maximale Fördersumme von 200 000 Euro erhalten. Aus dem aktuellen Jahr liegt noch ein Antrag zur Bewilligung vor (siehe auch Antrag 17/2339).

Die zuletzt für das Kalenderjahr 2018 erhobenen Daten für die Wasserkraftstatistik zeigen trotz verschiedener Unterstützungsmöglichkeiten (Fördergrundsätze kleine Wasserkraft, EEG, Ökokonto-VO) einen deutlichen Rückgang hinsichtlich technischer und ökologischer Modernisierungsmaßnahmen. Da die bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten in den letzten Jahren kaum genutzt wurden, geht das Umweltministerium nicht davon aus, dass eine Erhöhung der Fördermöglichkeiten einen signifikanten Beitrag zu Erhöhung der Investitionen in die ökologische Modernisierung kleiner Wasserkraftanlagen leisten würde.

3. welchen Beitrag die Betreiber von Wasserkraftanlagen durch die Errichtung von Fischauf- und -abstiegen und vergleichbare Maßnahmen zum guten ökologischen Zustand und der Durchgängigkeit von Gewässern leisten;

Maßnahmen an Standorten mit Wasserkraftnutzung sind ein unverzichtbarer Baustein zur Zielerreichung des guten Zustands nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Notwendig sind die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer sowie die Sicherstellung der erforderlichen Mindestwassermengen an ca. 730 Wasserkraftanlagen. Ohne die Umsetzung aller Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm WRRL auch an Wasserkraftstandorten ist eine Zielerreichung nicht möglich. Insbesondere Klein- und Kleinstanlagen, die sich regelmäßig an kleinen Gewässern mit sensibler Gewässerökologie befinden, sind für die Zielerreichung eine große Herausforderung. Gleichzeitig befinden sich diese Anlagen öfter in FFH-Gebieten und sind häufig auch für den Artenschutz von großer Bedeutung.

4. welche Fördermöglichkeiten es für Betreiber gibt und welche konkreten Anstrengung seitens der Landesregierung in der Vergangenheit unternommen wurden, um die Betreiber bei der kostenintensiven Unterhaltung der kleinen Wasserkraftanlagen zu unterstützen;

Bezüglich der vorhandenen Fördermöglichkeiten für Investitionen in erforderliche ökologische und sonstige Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Darüber hinaus besteht für Betrieb und Unterhaltung keine Förderung. Die Landesregierung hält dies angesichts der Tatsache, dass die kleine Wasserkraft ein erneuerbarer Energieträger mit vergleichsweise geringen Betriebskosten ist, auch nicht für erforderlich (siehe Antrag 17/2339).

5. welche historische Bedeutung die Landesregierung den kleinen Wasserkraftanlagen, speziell im Schwarzwald in Anbetracht der Topographie und im Hinblick auf die jahrhundertealten Wasserräder, zuschreibt;

Die Nutzung der Wasserkraft hat eine jahrhundertealte Tradition; bereits im Altertum haben die Menschen begonnen mit Wassermühlen Energie zu erzeugen. Wurde die Energie des Wassers früher noch mechanisch in Mühlen genutzt, so erzeugen Generatoren heute daraus Strom. Damit gehört die Wasserenergie zu den ältesten Energiequellen der Menschheit. Nur in den seltensten Fällen werden jedoch zur Stromerzeugung „jahrhundertealte Wasserräder“ ohne größere technische Umrüstungen eingesetzt.

In den letzten Jahrzehnten ist jedoch auch das Bewusstsein für die Bedeutung intakter Ökosysteme gewachsen. Wasserkraftwerke stellen immer einen Eingriff in die Natur dar. Der Wasserkraftnutzung sind daher ökologische Grenzen gesetzt. Das betrifft auch kleine Wasserkraftanlagen im Schwarzwald. Unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen können die jahrhundertealten Wasserkraftwerke im Schwarzwald und anderswo einen Beitrag zur Energieversorgung leisten und gleichzeitig Sinnbilder dieser Tradition sein.

6. inwiefern die Landesregierung einen Zielkonflikt zwischen dem Denkmalschutz und dem Naturschutz für kleine Wasserkraftanlagen gegeben sieht und ob sie daraus konkreten politischen Handlungsbedarf ableitet;

Mit der Wasserkraftnutzung wird direkt in die Funktionsfähigkeit von Gewässern eingegriffen. Deshalb können insbesondere bei der Nutzung der kleinen Wasserkraft Zielkonflikte mit der Gewässerökologie, der Fischerei sowie dem Naturschutz entstehen. Auch Aspekte des Denkmalschutzes können im Einzelfall eine Rolle spielen. Je nach Einzelfall muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen eine auf die konkrete Situation angepasste Lösung gefunden werden. Einen besonders gelagerten Zielkonflikt zwischen Denkmal- und Naturschutz, welcher einen konkreten politischen Handlungsbedarf auslöst, ist nicht zu erkennen. Bisher konnten im jeweiligen Einzelfall gute Lösungen gefunden werden.

7. wie viele Wehre in den vergangenen Jahren zurückgebaut wurden und welche Auswirkungen das auf den ökologischen Zustand der jeweiligen Gewässer hatte;

Detaillierte Zahlen zur Anzahl zurückgebauter Wehre liegen nicht vor. Ende 2020 wurde jedoch in Vorbereitung auf den dritten Bewirtschaftungsplan nach WRRL der Umsetzungsstand in diesem Bereich erhoben. Demnach wurden in Baden-Württemberg bis 2020 zur Verbesserung der Durchgängigkeit ca. 510 Maßnahmen abgeschlossen und ca. 710 Maßnahmen ergriffen.

Bei diesen bisher umgesetzten Maßnahmen wurde primär die aufwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit von Querbauwerken in Fließgewässern für Fische und Wirbellose wiederhergestellt. Das schließt Durchgängigkeitsmaßnahmen wie den Bau von Fischaufstiegsanlagen ein. Selten erfolgte auch der Rückbau von Wehren. Zukünftig wird der Fokus auch auf Maßnahmen zum Fischabstieg liegen.

Der gute Zustand der Gewässer, wie zum Beispiel die Besiedlung durch die Fischfauna, wird nicht allein durch die Durchgängigkeit der Gewässer, sondern auch durch weitere Faktoren wie Gewässerstruktur, Wasserhaushalt und Wasserqualität einschließlich thermischer Belastung bestimmt. Grundsätzlich müssen alle Maßnahmen in einem Wasserkörper umgesetzt sein, bis sich messbare Verbesserungen auf Ebene des Gewässerzustandes im gesamten Wasserkörper einstellen. Zudem brauchen natürliche Prozesse gewisse Zeiträume, sodass der Einfluss einzelner Maßnahmen nicht seriös quantifizierbar ist.

Allerdings zeigen beispielsweise die Nachweise des Lachses in Rench und Kinzig erste Erfolge auf, die neben den erfolgten Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität nur durch die Beseitigung von Wanderhindernissen und die Schaffung von Fischschutzeinrichtungen ermöglicht wurden.

9. inwieweit sie der Auffassung ist, dass die kleine Wasserkraft als klimaneutrale Form der Energiegewinnung, die ohne das Zurückgreifen auf fossile Brennstoffe Strom erzeugt, zum Naturschutz beiträgt;

Neben Veränderungen der Land- und Meeresnutzung, direkter Ausbeutung von Organismen, Umweltverschmutzung und Invasion gebietsfremder Arten stellt auch der Klimawandel eine direkte Triebkraft für den Rückgang der Artenvielfalt dar. Insofern können Maßnahmen, die dem Schutz des Klimas dienen, auch einen Beitrag zum Naturschutz leisten. Der im Jahr 2019 veröffentlichte gemeinsame Bericht von Weltklimarat (IPCC) und Weltbiodiversitätsrat (IPBES) zeigt indes, dass Maßnahmen, die allein auf die Minderung des Klimawandels sowie die Klimaanpassung ausgerichtet sind, direkte und indirekte negative Auswirkungen auf die Natur und ihre Leistungen für den Menschen haben können. Kleine Wasserkraftanlagen greifen in den naturnahen Verlauf eines Gewässers ein und sie stellen ein künstliches Durchgangshindernis für zahlreiche Wasserlebewesen dar. Diese Aspekte sind im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Dabei dürfen Natur- und Klimaschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen so gut als möglich in Einklang gebracht werden.

10. wann der in den Koalitionsverträgen 2016 (Seite 50) und 2021 (Seite 28) angekündigte Genehmigungsleitfaden für die Kleine Wasserkraft fertiggestellt werden wird.

Der im Koalitionsvertrag angekündigte Genehmigungsleitfaden für die kleine Wasserkraft ist inzwischen Bestandteil des aufgrund von Artikel 16 der neuen Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) vom 11. Dezember 2018 zu erstellenden Verfahrenshandbuchs. Für den Bereich des Wasserrechts und insbesondere in Bezug auf die Förderung der Nutzung der kleinen Wasserkraft wird die Richtlinie durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach

dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 umgesetzt. Der neu eingefügte § 11a Absatz 3 WHG enthält die Vorgabe zur Erstellung eines Verfahrenshandbuchs. Das Umweltministerium hat unter Einbeziehung der unteren und höheren Wasserbehörden sowie weiterer betroffener Stellen und Verbände/Stakeholder ein Muster-Verfahrenshandbuch zu § 11a WHG für dessen Geltungsbereich erstellt. Dieses ist seit kurzem auf der Homepage des Umweltministeriums veröffentlicht und steht insbesondere Vorhaben- und Projektträgern zum Download zur Verfügung. Das Muster-Verfahrenshandbuch wurde bereits an die für die Zulassung von Vorhaben der kleinen Wasserkraft zuständigen Wasserbehörden versandt. Damit ist der Genehmigungsleitfaden für die kleine Wasserkraft fertiggestellt (siehe Antrag 17/2339).

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär